

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal

Begründung Teil B Umweltbericht

Auftraggeber: Christel Höller
Scheurener Str. 18
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. Februar 2016

INHALT

	Seite
1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	1
2 Kurzdarstellung der Planung	1
2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	1
2.1.1 Regionalplan	1
2.1.2 Flächennutzungsplan.....	2
2.1.3 Rechtskräftiger B-Plan.....	2
2.1.4 Landschaftsplan.....	2
2.2 Fachgesetze	2
3 Geprüfte Alternativen.....	4
4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	4
4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild.....	4
4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt	5
4.4 Schutzgut Tiere	5
4.5 Schutzgut Boden.....	6
4.6 Schutzgut Wasser.....	6
4.7 Schutzgut Luft und Klima.....	7
4.8 Kultur- und Sachgüter.....	7
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	7
7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	8
8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	11

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Januar 2016 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Böden wird gemäß den Bewertungsvorgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises ermittelt.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Die artenschutzrechtlichen Belange¹ sind durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung berücksichtigt worden.

2 Kurzdarstellung der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 umfasst ca. 3.700 m². Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich bereits Ein- und Zweifamilienhäuser. Es ist geplant derzeit als Hausgarten genutzte Flächen als Wohnbauflächen zu entwickeln. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung würden damit eine behutsame Schließung von innerörtlichen Baulücken und eine Verdichtung des Innenbereichs bzw. des Ortszentrums von Neschen erfolgen. Die bereits ausgewiesene überbaubare Fläche beträgt 1.526 m².

Die Grundflächenzahl (GRZ) als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der bestehenden Festsetzungen mit maximal 0,3 festgesetzt. Die zukünftige Bebauung wird in Ergänzung zur vorhandenen Bebauung und für ein gleiches städtebauliches Erscheinungsbild maximal zweigeschossig in offener Bauweise mit Satteldach festgesetzt. Die maximal neu zu überbaubare Fläche beträgt 374 m². Erschlossen wird die Parzelle durch die Scheurener Straße.

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

2.1.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

¹ Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

2.1.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbaufläche“ dar.

2.1.3 Rechtskräftiger B-Plan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des am 08.05.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 59 „Krämersgasse“, der „allgemeine Wohngebiete“ und „reine Wohngebiete“ festgesetzt hat.

2.1.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb eines Gebietes, welches durch die Bauleitplanung fortgeschrieben wird.

Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Mittlere Dhünn“ verläuft an der südwestlichen Ortsgrenze von Neschen und damit außerhalb des Plangebietes. Das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Scherfbachtal“ liegt außerhalb der Ortslage von Neschen in einem Abstand von ca. 150 m östlich des Plangebietes.

Gesetzlich geschützter Biotop

Der Scherfbach als natürlicher bzw. naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich mit angrenzenden Auwäldern und Nasswiesen ist gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschützter Biotop (GB-4909-0060) ausgewiesen.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Das Biotopkataster der LANUV weist innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdigen Flächen aus. Schutzwürdige Biotope befinden sich westlich und östlich außerhalb der Ortslage in einem Abstand von ca. 120 bzw. 150 m zum Änderungsbereich. Es sind:

- BK-4908-112 „Quellsiefen des Pfengstbaches bei Unterbreidenbach und Grimberg“
- BK-4909-0127 „NSG Scherfbachtal-Quellbachsystem nordöstlich Klev“

Verbundflächen herausragender Bedeutung VB-K-4908-011 „Pfengstbach“ und VB-K-4909-014 „Scherfbach-Quellsiefen“ befinden sich in einem Abstand von ca. 120 bzw. 150 m westlich bzw. östlich der Ortslage von Neschen.

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ befindet sich außerhalb des Wirkbereichs des Planvorhabens in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Änderungsbereich.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal

Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Für die Gemeinde Odenthal ist langfristig von einer anhaltend hohen Wohnungsnachfrage auszugehen. Mit der geplanten Wohnbebauung erfolgt eine Lückenfüllung und Nachverdichtung im Ortsrandbereich von Neschen. Es werden somit keine Flächen in Anspruch genommen, die landwirtschaftlich genutzt werden bzw. unter Landschaftsschutz stehen. Die Erschließung ist vorgeprägt und die Bebauung wird sich in den bestehenden Siedlungszusammenhang einfügen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich inmitten vorhandener Wohnbebauung. Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Es wird durch zwei neue Wohnhäuser zu keiner messbaren Zunahme des Verkehrs kommen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung:

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Ortslage von Neschen in einer Höhenlage von ca. 225 m ü. NHN und wird mit den angrenzenden Bereichen durch insbesondere Ein- und Zweifamili-

enhäuser mit Gärten geprägt. Die Gärten sind überwiegend als Ziergärten anzusprechen. Nur fragmentarisch sind Obstbaumbestände und Strukturelemente wie z.B. Baumgruppen sowie markante Einzelbäume vorhanden. Östlich der Scheurener Straße befindet sich eine Schule. Die Ortslage Neschen liegt eingebettet von landwirtschaftlichen Flächen auf einem Höhenrücken in der Nähe der Dhünn-Talsperre, die sich nördlich der Ortslage nach Nordosten erstreckt. Aufgrund der Lage im besiedelten Bereich bestehen vom Änderungsbereich nur sehr eingeschränkt Blickbeziehungen in die umgebende Kulturlandschaft und es bestehen keine besonderen Empfindlichkeiten des Landschafts-, bzw. Ortsbildes gegenüber Veränderungen und baulicher Anlagen.

Auswirkungen

Entsprechend der Festsetzungen der 1. Änderung des BP Nr. 59 orientiert sich der mögliche Neubau von zwei Einzelhäusern hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Neschen führt die Planung zu keinen erheblichen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes des Landschaftsausschnittes.

Bewertung

Die Beeinträchtigen des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Der Änderungsbereich mit Lage an der Scheurener Straße, der Krämersgasse und angrenzender Bereiche wird insbesondere durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gärten geprägt. Intensiv gemähte Rasenfläche mit Zierpflanzenrabatten, Zierstrauchgruppen, Nadelgehölzen und nur wenigen markanten Einzelbäumen und Baumgruppen prägen die Grundstücke. Gepflasterte Zufahrten erschließen die Grundstücke Scheurener Straße 16 und 18 mit ihren Garagen. Die Biotoptypen im Änderungsbereich erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und / oder Artenschutzfunktionen.

Auswirkungen

Die Planung hat bei Realisierung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind ausschließlich Gartenflächen ohne bzw. mit geringem Gehölzbestand in einer Größenordnung von 374 m²:

Maßnahmen und Wertung

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 2.244 ökologischen Wertpunkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Rheinischen Bergischen Kreises.

Die Beeinträchtigen des Schutzgutes Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch Ziergärten ohne bzw. mit geringem Gehölzbestand geprägt.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten

Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit genommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich im Norden um einen Braunerde-Pseudogley, z.T. Typischer Pseudogley (B-S34), im Süden des Änderungsbereiches um eine Typische Braunerde (B33), die als nicht schutzwürdig eingeschätzt sind. Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung in einer Größenordnung von 374 m². Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärten
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Die Flächenneuversiegelung dieser natürlichen Böden bleibt trotz Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nachhaltig. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Anfallendes Schmutzwasser wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Scheurener Straße zugeführt. Die unbelasteten Niederschlagswässer der befestigten Flächen werden über die Regenwasserkanalisation abgeleitet.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Mögliche relevante Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind bei der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Errichtung von Wohnhäusern nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt, die Gartennutzung bleibt erhalten.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen.

chen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft	Höhenbeschränkung der Gebäude (Zweigeschossigkeit) und angepasste Bauweise
Verlust von Scherrasen und Ziergehölzen mit geringerer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt	Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für Maßnahmen im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises
Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden	- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte - Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge - Minimierung des Baufeldes - Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärten - Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial und Böden

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991). Der Rheinisch-Bergische Kreis berücksichtigt die Belange des Schutzgutes Boden durch die Einführung eines Faktors „Boden“ bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial und das Schutzgut Boden nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von insgesamt 2.581 ökologischen Wertpunkten.

Die Kompensation erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschaftsbezogene Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Garten ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten werden ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsverlust von natürlichen Böden	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Odenthal zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Gemeinde Odenthal durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ☐ die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ die vertragliche Regelung zum Ankauf der notwendigen Ökopunkte

Die Gemeinde Odenthal wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Odenthal als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 umfasst 3.700 m². Als Art der baulichen Nutzung der 1. Planänderung wird für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“ „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Auf diesen Flächen ist bereits Einzelhausbebauung vorhanden. Die überbaubare Fläche soll im Änderungsbereich um 374 m² erweitert werden.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,3 festgesetzt. Damit sich die künftige Bebauung hinsichtlich der Höhe in die Umgebung einfügt, wird in Anpassung an den rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 59 „Krämersgasse“ eine maximal zweigeschossige Bebauung mit Satteldach in offener Bauweise festgesetzt. So wird aus städtebaulichen und landschaftlichen Gründen sichergestellt, dass das Erscheinungsbild, das durch die vorhandene Bebauung in Neschen geprägt ist, nicht gravierend negativ beeinflusst wird.

Erschlossen werden die Parzellen durch die Scheurener Straße.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich, für die sonstigen Schutzgüter weniger erheblich, nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 03. Februar 2016

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)